



**Der Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange der Patientinnen und Patienten
sowie Bevollmächtigter für Pflege**

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigter für die Pflege, 11055 Berlin

Herrn
Sascha Burchardt

[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsstelle
Andreas Förster

BEARBEITET VON

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
LIEFERANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-3425
FAX +49 (0)30 18 441-3422
E-MAIL Pflege-Patientenrechte@bmg.bund.de
INTERNET www.patientenbeauftragter.de
www.pflegebevollmaechtigter.de

Berlin, 12. Mai 2016
AZ ASP 96-Burchardt/16

Sehr geehrter Herr Burchardt,

vielen Dank für Ihre E-Mail-Nachricht vom 24. April 2016 an den Patientenbeauftragten und Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Karl-Josef Laumann. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Blick auf den wachsenden Personalbedarf in der Pflege gebe Ihnen Recht, dass die Arbeitgeber einen maßgeblichen Einfluss auf die Attraktivität des Berufes haben – insbesondere durch eine leistungsgerechte Bezahlung ihrer Beschäftigten, die arbeits- bzw. tarifvertraglich zu regeln ist.

Bei den von Ihnen angesprochenen Berichten zur Lohnentwicklung Beschäftigter in Einrichtungen der Diakonie handelt es sich nach meiner Kenntnis zunächst um Anträge diakonischer Arbeitgeber. Diese werden im Rahmen des sog. „dritten Weges“ nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen regelhaft in einer paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommission bewertet und beschlossen bzw. im Streitfall durch eine verbindliche Schlichtung festgelegt. Konkrete Ergebnisse dazu liegen jedoch noch nicht vor. Zudem kann und darf der Pflegebevollmächtigte aus rechtsstaatlichen Gründen darauf keinen Einfluss nehmen.

Sie sprechen auch die jüngsten Berichte zum Abrechnungsskandal im Zusammenhang mit der Intensivpflege an. Bei Auffälligkeiten bzw. Hinweisen auf Leistungsmissbrauch, Abrechnungsbetrug und anderen Formen der rechtswidrigen oder zweckwidrigen Verwendung von Finanzmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind neben den

Staatsanwaltschaften auch die Kranken- und Pflegekassen verantwortlich, dem nachzugehen. Dafür sind bei allen Kranken- und Pflegekassen sog. Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eingerichtet (§ 197a SGB V). Jeder, sowohl Patientinnen und Patienten als auch Ärztinnen und Ärzte, sonstige Leistungserbringer und Unternehmen, können sich (auch anonym) an diese Fehlverhaltensbekämpfungsstellen wenden, wenn sie Hinweise auf Fehlverhalten haben. Die Stellen müssen den Hinweisen nachgehen und bei Anfangsverdacht auf strafbares Verhalten unverzüglich die Staatsanwaltschaften unterrichten.

Ich hoffe, Sie mit diesen Informationen unterstützen zu können und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Andreas Förster